



B9-0220/2023

18.4.2023

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur allgemeinen Entkriminalisierung der Homosexualität angesichts der jüngsten Entwicklungen in Uganda
(2023/2643(RSP))

Kim Van Sparrentak, Ignazio Corrao, Rosa D'Amato, Ernest Urtasun, Malte Gallée, Francisco Guerreiro, Hannah Neumann, Alice Kuhnke, Terry Reintke, Monika Vana, Rasmus Andresen, Jordi Solé, Alviina Alametsä

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zur allgemeinen Entkriminalisierung der Homosexualität angesichts der jüngsten Entwicklungen in Uganda (2023/2643(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Uganda, insbesondere seine Entschlüsse vom 24. Oktober 2019 zu der Lage von LGBTI-Personen in Uganda¹ und vom 11. Februar 2021 zu der politischen Lage in Uganda²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zu dem Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2019“³,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 9. Juni 2021 an den Rat zu der 75. und 76. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zu dem Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2021“⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2022 zu den Bedrohungen für die Stabilität, die Sicherheit und die Demokratie in Westafrika und im Sahel⁶,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 21 und 26,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR),
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, insbesondere auf die Artikel 1 und 4,
- unter Hinweis auf die Verfassung von Uganda von 1995,
- unter Hinweis auf die am 12. April 2013 angenommenen EU-Leitlinien zur Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 verabschiedeten Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI),

¹ ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 54.

² ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 154.

³ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 94.

⁴ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 150.

⁵ ABl. C 342 vom 15.11.2022, S. 191.

⁶ ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 137.

- unter Hinweis auf die am 18. März 2019 verabschiedeten EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln,
- unter Hinweis auf die am 16. September 2019 verabschiedeten überarbeiteten Leitlinien (2019) für die Politik der EU gegenüber Drittländern betreffend Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. März 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024“ (JOIN(2020)0005),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM(2020)0698),
- unter Hinweis auf die am 6. März 2023 angenommene Agenda für Vielfalt und Inklusion im EAD 2023-2025,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates⁸,
- unter Hinweis auf das ugandische Gesetz gegen Homosexualität vom 21. März 2023,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen Volker Türk vom 22. März 2023 mit dem Titel: „Uganda: UN rights chief calls on President not to sign anti-homosexuality bill“(Uganda: Türk fordert den Präsidenten nachdrücklich auf, das schockierende Gesetz gegen Homosexualität nicht zu unterzeichnen),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 22. März 2023 mit dem Titel „Uganda: Stellungnahme des Sprechers zur Verabschiedung des Gesetzes gegen Homosexualität“,
- unter Hinweis auf die Erklärung unabhängiger Sachverständiger der Vereinten Nationen vom 29. März 2023 mit dem Titel „Uganda: UN experts condemn egregious anti-LGBT legislation“ (Uganda: Sachverständige der Vereinten Nationen verurteilen ungeheuerliche Gesetzgebung gegen LGBT),

⁷ ABl. L 410I vom 7.12.2010, S. 1.

⁸ ABl. L 303 vom 20.11.2012, S. 1.

- unter Hinweis auf die Erklärung des UNAIDS vom 22. März 2023 mit dem Titel „UNAIDS urges the Government of Uganda to not enact harmful law that threatens public health“ (Das UNAIDS fordert die Regierung von Uganda auf, kein schädliches Gesetz zu erlassen, durch das die öffentliche Gesundheit gefährdet wird),
 - unter Hinweis auf den jüngsten Beschluss des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) in der Rechtssache Rosanna Flamer-Caldera/Sri Lanka,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Union nach Artikel 21 EUV bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten zu lassen hat, die für ihre eigene Entstehung, Weiterentwicklung und Erweiterung maßgebend waren, insbesondere Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts;
 - B. in der Erwägung, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind; in der Erwägung, dass alle Staaten dazu verpflichtet sind, Gewalt, Anstiftung zum Hass und Stigmatisierung aufgrund individueller Merkmale, einschließlich der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, zu verhindern;
 - C. in der Erwägung, dass die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker vorsieht, dass jede Person ohne Unterscheidung Anspruch auf die in dieser Charta anerkannten und garantierten Rechte und Freiheiten hat (Artikel 2), dass jede Person vor dem Gesetz gleich ist und Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz hat (Artikel 3) und dass jeder Mensch Anspruch auf Achtung seines Lebens und auf Unversehrtheit hat und niemandem dieses Recht willkürlich vorenthalten werden darf (Artikel 4);
 - D. in der Erwägung, dass das ugandische Parlament am 21. März 2023 das Gesetz gegen Homosexualität (im Folgenden „Gesetz“) angenommen hat; in der Erwägung, dass in dem Gesetz die Anwendung der Todesstrafe für den Straftatbestand „schwerwiegende homosexuelle Handlungen“, eine lebenslange Freiheitsstrafe für den Straftatbestand „homosexuelle Handlungen“, bis zu 14 Jahre Haft wegen „versuchter homosexueller Handlungen“ und bis zu 20 Jahre Haft wegen „Förderung der Homosexualität“ vorgesehen ist; in der Erwägung, dass Letzteres die vollständige Zensur von LGBTI-Fragen bedeutet, auch für zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für die Menschenrechte einsetzen und sich im Bereich der Gesundheitsfürsorge engagieren;
 - E. in der Erwägung, dass in den Jahren 2009, 2012, 2013 und 2014 bereits ähnliche Gesetzesentwürfe zum Verbot der Förderung von Homosexualität und homosexuellen Handlungen vorgelegt wurden, was auf eine Neigung hindeutet, LGBTI-Personen systematisch zum Sündenbock zu machen und sie als fiktive politische Gegner zu instrumentalisieren; in der Erwägung, dass dieses Gesetz im Widerspruch zu den eigenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen Ugandas steht, die Gleichheit und Nichtdiskriminierung für alle vorsehen; in der Erwägung, dass Politiker und

- (ausländische) religiöse Führer eine entscheidende Rolle bei der Aufstachelung zur Hetze gegen LGBTI-Personen in Uganda gespielt haben; in der Erwägung, dass die heutige LGBTI-feindliche Haltung in Uganda und anderen Ländern der Region durch den anhaltenden Einfluss der Gesetze aus der Kolonialzeit geprägt ist; in der Erwägung, dass infolge der Annahme des Gesetzes bereits eine Zunahme von verbaler und physischer Gewalt zu beobachten ist;
- F. in der Erwägung, dass die Entkriminalisierung von einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen zwischen Erwachsenen eine Standardforderung des Parlaments ist und eine vereinbarte Position darstellt; in der Erwägung, dass das Parlament Drittstaaten bei zahlreichen Gelegenheiten aufgefordert hat, auf eine Entkriminalisierung hinzuwirken, um die Unteilbarkeit und die Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTI-Personen sicherzustellen;
- G. in der Erwägung, dass die EU klare Leitlinien für den EAD in Bezug auf LGBTI-Personen, die Todesstrafe, Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln sowie Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angenommen hat; in der Erwägung, dass in diesen Leitlinien die Todesstrafe, Folter und andere Formen der Misshandlung zu jeder Zeit und unter allen Umständen unmissverständlich abgelehnt werden und dass die Kriminalisierung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen zwischen Erwachsenen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstößt; in der Erwägung, dass in den Leitlinien zu LGBTI-Personen unter anderem ausdrücklich Verpflichtungen für den EAD zur Berichterstattung, zur Behandlung des Themas im Rahmen politischer Dialoge und zur Unterstützung der Zivilgesellschaft festgelegt sind;
- H. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Präsident Museveni aufgefordert hat, das Gesetz nicht zu verkünden, da es „einen Freibrief für die systematische Verletzung fast aller Menschenrechte [von LGBTI-Personen] liefern könnte“; in der Erwägung, dass er anführte, dass „der Gesetzentwurf einvernehmliche und nicht einvernehmliche Beziehungen verwechselt“, dass er „massiv davon ablenkt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung sexueller Gewalt zu ergreifen“ und dass er „im Widerspruch zu Ugandas eigenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen steht“; in der Erwägung, dass 28 Experten der Vereinten Nationen im Rahmen des Mechanismus für Sonderverfahren der Vereinten Nationen erklärt haben, dass die Verhängung der Todesstrafe auf der Grundlage solcher Rechtsvorschriften per se eine willkürliche Tötung und einen Verstoß gegen Artikel 6 des IPBPR darstelle;
- I. in der Erwägung, dass die EU der größte Partner Ugandas im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ist; in der Erwägung, dass das Mehrjahresrichtprogramm der EU für Uganda für den Zeitraum 2021-2024 mit einem Gesamtbudget von 375 Mio. EUR ausgestattet ist;
- J. in der Erwägung, dass die neue globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie es der EU ermöglicht, weltweit schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße – einschließlich Fällen willkürlicher Tötungen und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe – anzugehen, unabhängig davon, wo sie begangen werden;

Jüngste Entwicklungen in Uganda

1. verurteilt aufs Schärfste die Annahme des Gesetzes gegen Homosexualität durch das ugandische Parlament und bekräftigt seine entschiedene Ablehnung jeglicher Formen der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität sowie jeglicher Gewalt gegen LGBTI-Personen; ist der Ansicht, dass seine Annahme einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ugandische Verfassung und die internationalen Verpflichtungen Ugandas darstellt, die sich aus der Afrikanischen Charta und den völkerrechtlichen Bestimmungen der Vereinten Nationen, wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem IPBPR und der UN-Charta, ergeben; lehnt die Anwendung der Todesstrafe unter allen Umständen kategorisch ab;
2. ist beunruhigt darüber, dass nur 2 von 389 Abgeordneten gegen das Gesetz gestimmt haben; bedauert die Äußerungen von Präsident Museveni, die weiter zu hasserfüllter Rhetorik über LGBTI-Personen beitragen; ist besorgt über die Zahl der Politiker, religiösen Führer und Medienschaffenden, die zum Hass aufstacheln; ist der Ansicht, dass die Instrumentalisierung von LGBTI-Personen als fiktive Gegner durch die Mehrheit der ugandischen politischen Klasse eine schwerwiegende und besorgniserregende Entwicklung darstellt; ist der Ansicht, dass dieses Gesetz zu den schlimmsten seiner Art weltweit gehört und dass seine Verkündung unweigerlich die Beziehungen zwischen der EU und Uganda belasten wird;
3. ist besorgt über Berichte, wonach allein im Februar 2023 mehr als 110 LGBTI-Personen in Uganda der zivilgesellschaftlichen Organisation „Sexual Minorities Uganda“ (SMUG) Vorfälle gemeldet haben, darunter Festnahmen, sexuelle Gewalt, Zwangsräumungen und erzwungene öffentliche Entkleidung; stellt fest, dass es sich dabei wahrscheinlich nur um einen Bruchteil der tatsächlichen Zahl der Fälle handelt, da die meisten Opfer zu große Angst haben, sich an die Polizei zu wenden; stellt mit Besorgnis fest, dass Transgender-Personen unverhältnismäßig stark von diesem Phänomen betroffen sind; verurteilt das Verbot von SMUG im August 2022;
4. ist besorgt darüber, dass das Gesetz die Stigmatisierung, Schikanie und Diskriminierung sowie die potenzielle Gewalt verschärft, mit der LGBTI-Personen und Menschenrechtsverteidiger infolge der jüngsten Entwicklungen konfrontiert sein könnten, insbesondere wenn sie ihrer Arbeit nachgehen oder versuchen, Zugang zu sozialen Dienstleistungen wie Wohnraum, Bildung oder Gesundheitsversorgung zu erhalten; ist der Ansicht, dass das zunehmende Risiko für Menschenrechtsverteidiger, die sich für Rechte einsetzen, ein besonderer Grund zur Besorgnis ist; unterstreicht, dass das Gesetz als Vorwand dienen könnte, um Menschenrechtsaktivisten anzugreifen und politische Gegner zu inhaftieren, wodurch die demokratischen Institutionen und die Zivilgesellschaft insgesamt geschwächt würden;
5. ist der Ansicht, dass die von religiösen Führern, den Medien und Politikern verbreitete hetzerische Rhetorik und Desinformation zu einem allgemeinen Klima der Unterdrückung von LGBTI-Personen sowie deren Familien und Freunden beiträgt und sie zur Selbstzensur zwingt, um nicht Opfer von Gewalt zu werden; ist der Ansicht, dass dieselbe Rhetorik ein Klima der Überwachung fördert, das die systematische Verletzung von Menschenrechten wie dem Recht auf Privatsphäre, dem Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit von Personen sowie dem Recht auf gleichen Schutz vor jeglicher Diskriminierung ermöglicht;

6. erinnert daran, dass Uganda bei der Bekämpfung von HIV und der damit verbundenen Stigmatisierung eine Vorreiterrolle gespielt hat; weist darauf hin, dass die Prävalenz von HIV bei Männern, die Sex mit Männern haben, im Jahr 2021 bei 12,7 % lag; stellt mit Besorgnis fest, dass dieser Prozentsatz deutlich höher ist als bei heterosexuellen Männern und über dem nationalen Durchschnitt liegt; ist daher äußerst besorgt darüber, dass mit dem Gesetz Menschen mit HIV effektiv kriminalisiert würden; ist der Ansicht, dass solche Bestimmungen nur dazu dienen, die Bemühungen um HIV-Tests, -Rückverfolgung und -Prävention weiter zu stigmatisieren und möglicherweise alle lebensrettenden HIV-Programme und Bemühungen, Schlüsselgruppen zu erreichen, illegal zu machen, da sie eine "Förderung der Homosexualität" darstellen könnten; verweist auf die vom UNAIDS vorgelegten unumstößlichen Beweise dafür, dass kriminalisierende Gesetze Gemeinschaften von lebensrettenden Diensten fernhalten;

Der Stand der Entkriminalisierung in der ganzen Welt

7. weist darauf hin, dass die EU klare außenpolitische Leitlinien in Bezug auf die Verurteilung der Todesstrafe und den Schutz von LGBTI-Personen, die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln sowie die Verurteilung von Folter und anderen Formen der Misshandlung verabschiedet hat; ist der Auffassung, dass das Streben nach internationaler Entkriminalisierung in internationalen Gremien nicht nur ein moralisches Gebot, sondern auch eine internationale Notwendigkeit im Bereich der Menschenrechte darstellt;
8. erinnert daran, dass die Strategie der Kommission für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen zusammen mit den Aktionsplänen der EU für Menschenrechte und Demokratie die EU dazu verpflichtet, ihre Maßnahmen zur aktiven Verurteilung und Bekämpfung diskriminierender Gesetze, Politikansätze und Praktiken, einschließlich der Kriminalisierung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen, zu verstärken;
9. hebt den positiven internationalen Trend zur Entkriminalisierung hervor, in dessen Zuge 49 UN-Mitgliedstaaten in den letzten 30 Jahren Gesetzesreformen durchgeführt haben, insbesondere Mosambik im Jahr 2015, Belize und die Seychellen im Jahr 2016, Trinidad und Tobago und Indien im Jahr 2018, Botswana im Jahr 2019, Gabun im Jahr 2020, Angola und Bhutan im Jahr 2021, Antigua und Barbuda, Singapur und Barbados im Jahr 2022 und die Cookinseln im Jahr 2023; weist jedoch darauf hin, dass es auch Länder gibt, in denen Gesetze zur Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen verschärft oder wieder eingeführt wurden, darunter Tschad, Brunei, Nigeria und zuletzt Uganda, was verdeutlicht, dass es einer weltweiten Bewegung für die Entkriminalisierung bedarf; verweist auf Präzedenzfälle, in denen UN-Gremien Rechtsmittel gegen die Kriminalisierung eingelegt haben, wie der Menschenrechtsrat in der Rechtssache Toonen/Australien (1994) und der CEDAW in der Rechtssache Rosanna Flamer-Caldera/Sri Lanka (2022);
10. äußert sich besorgt über die Verabschiedung von Gesetzen gegen „homosexuelle Propaganda“ in einigen Ländern, die zu einer Kultur der Intoleranz und Diskriminierung beitragen, und äußert seine Besorgnis darüber, dass solche Gesetze Ausstrahlungseffekte auf andere Länder haben und den Weg für die Verabschiedung strengerer Maßnahmen ebnen können, wie z. B. die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Beziehungen und anderer Aspekte der sexuellen

Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit sowie der Geschlechtsmerkmale; stellt fest, dass aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Verschwörungstheorien in vielen EU-Mitgliedstaaten immer beliebter werden; ist besorgt darüber, dass Hass und Verschwörungen im Internet zu Gewalt außerhalb des Internets führen und Menschenleben kosten können; nimmt die Untersuchungen der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) (internationaler Dachverband der Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans- und Intersexorganisationen) zur Kenntnis, die ergaben, dass 2022 das gewalttätigste Jahr für die LGBTI-Gemeinschaft war, was auf Hetze und Desinformation zurückzuführen ist; fordert die Kommission auf, Maßnahmen gegen interaktive Empfehlungssysteme in sozialen Medien in das anstehende Paket zur Verteidigung der Demokratie aufzunehmen, da diese Systeme bekanntermaßen Hass und Desinformation verstärken;

11. ist besorgt über die wachsende Tendenz zur Kriminalisierung in anderen Teilen Afrikas, wie z.B. in Ghana und Kenia, wo ähnliche Gesetze vorgeschlagen worden sind und von den jeweiligen Parlamenten geprüft werden, sowie über die Wahrscheinlichkeit, dass die Verkündung des ugandischen Gesetzes erhebliche Auswirkungen auf die Umsetzung dieser Gesetze haben wird;
12. weist darauf hin, dass die Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Verantwortung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen liegt, die sie unterzeichnet haben, wozu auch Uganda gehört, und dass sie im Einklang mit dem Grundsatz, „niemanden zurückzulassen“, stehen müssen; erkennt den inhärenten Zusammenhang zwischen der Achtung der Menschenrechte von LGBTI-Personen und den Zielen für nachhaltige Entwicklung an und ist sich bewusst, dass diskriminierende Praktiken, insbesondere solche, die die Todesstrafe vorsehen, im radikalen Widerspruch zu diesen Zielen stehen;

Aufruf zum Handeln

13. fordert Präsident Museveni auf, das Gesetz nicht zu verkünden und künftige ähnliche Initiativen kategorisch abzulehnen; fordert Präsident Museveni auf, die Grundsätze der Toleranz, der Akzeptanz und der Achtung der international anerkannten Menschenrechte zu fördern und sicherzustellen, dass alle Menschen in Uganda unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität gleich sowie mit Würde und Respekt behandelt werden;
14. fordert die ugandischen Behörden auf, alle aus Hass begangenen Angriffe gegen Einzelpersonen und Organisationen infolge der Annahme des Gesetzes zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und jegliche Vergeltungsmaßnahmen wie Polizeirazzien oder die Sperrung von Bankkonten gegen zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für Menschenrechte und LGBTI-Personen einsetzen und wesentliche Dienste für die lokale Gemeinschaft anbieten, einzustellen;
15. fordert die Mitglieder des ugandischen Parlaments und andere Politiker auf, nicht weiter Hass gegen sexuelle und Gender-Minderheiten zu schüren;
16. bedauert, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) bisher noch nicht direkt auf das Gesetz reagiert hat; ist der Auffassung, dass die Schwere der Situation, die in einigen Fällen auch den

Rückgriff auf die Todesstrafe beinhaltet, eine stärkere institutionelle Reaktion rechtfertigt, und fordert den VP/HR auf, diese zu zeigen;

17. fordert den Rat und den EAD auf, die geltenden EU-Leitlinien kategorisch umzusetzen; fordert die EU-Delegation in Uganda auf, umfassend über die Lage zu berichten und die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger weiterhin zu unterstützen;
18. fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, sich dringend mit den ugandischen Staatsorganen in Verbindung zu setzen, um sich nachdrücklich gegen die Verkündung des Gesetzes auszusprechen und deutlich zu machen, dass dieses Gesetz erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen der EU und Uganda hätte;
19. fordert den VP/HR, den Sonderbeauftragten für Menschenrechte und die Botschafterin des EAD für Gleichstellung und Vielfalt auf, gemeinsam mit der EU-Delegation in Uganda Optionen für eine entschlossene Reaktion der EU im Einklang mit der Agenda des EAD für Vielfalt und Inklusion zu prüfen; fordert den VP/HR auf, Sanktionen im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte in Erwägung zu ziehen, falls das Gesetz verkündet wird; beharrt darauf, dass das Parlament über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern, auf dem Laufenden gehalten werden sollte;
20. weist auf die Entschließung des Parlaments vom 16. März 2023 zu den Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern⁹ hin und fordert den EAD auf, seine Bemühungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass ugandische Menschenrechtsverteidiger gegebenenfalls Zugang zu Finanzmitteln, Unterstützung, Schutz, Umsiedlung, Visa und Unterkunft haben;
21. erkennt an, dass der dritte Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, in dessen Zuge Uganda überprüft wurde, abgeschlossen ist, und stellt fest, dass bei der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung die Kriminalisierung von LGBTI-Personen behandelt wurde; fordert die EU auf, im Rahmen der bevorstehenden allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu Uganda den Entwicklungen in Bezug auf LGBTI-Personen Rechnung zu tragen; fordert die EU auf, im Zuge der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung einen proaktiveren Ansatz zu verfolgen, indem sie sich gegenüber Staaten für die Entkriminalisierung der Homosexualität einsetzt;
22. fordert die sofortige Rücknahme des präferenziellen Zugangs Ugandas zur zum Allgemeinen Präferenzsystem (APS) gehörenden Regelung „Alles außer Waffen“, für den Fall, dass das Gesetz verkündet wird; fordert die Kommission auf, die Entkriminalisierung von Homosexualität zu einer Voraussetzung für den Zugang zum APS zu machen und alle anderen Länder, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nach wie vor unter Strafe stellen, von der Liste zu streichen;
23. fordert die Kommission auf, eine Reihe menschenrechtsorientierter Maßnahmen zu entwickeln, um die derzeitigen oder künftigen Wirtschaftsbeziehungen zu Drittländern, die Homosexualität weiterhin unter Strafe stellen, einzuschränken oder zu beenden,

⁹ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0086.

insbesondere dort, wo die Anwendung der Todesstrafe vorgesehen ist;

24. fordert die EU auf, in allen einschlägigen politischen und diplomatischen Gremien Maßnahmen für die weltweite Entkriminalisierung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen sowie ein Ende des Verbots geschlechtsangleichender Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass LGBTI-Personen in den Genuss aller Menschenrechte kommen; fordert die EU auf, für diese Bemühungen mit der internationalen Gemeinschaft eine breite Koalition der Willigen zu bilden, die sich auf internationale Instrumente wie den IPBPR, die UN-Charta und die diesbezüglichen Resolutionen der UN-Generalversammlung, die wegweisenden Beschlüsse des Menschenrechtsrats und des CEDAW sowie die Berichte des unabhängigen UN-Experten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität stützt; weist darauf hin, dass die allgemeine regelmäßige Überprüfung in diesem Zusammenhang angemessen und proaktiv genutzt werden sollte;

o

o o

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der EU-Delegation in Uganda, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Uganda sowie allen anderen Ländern, in denen Gesetze zur Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen in Vorbereitung sind, zu übermitteln.